

Zu dem Antrag des Gewerbevereins Neubeckum gemäß § 6 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 LÖG NRW eine Ladenöffnung in einem Teilgebiet des Stadtteils Neubeckum an jedem letzten Sonntag im September (erstmalig am 27. September 2021) im Zusammenhang mit der Veranstaltung „Apfelfest“ zuzulassen, nehmen wir wie folgt Stellung:

Die Öffnung von Verkaufsstellen am Sonntag bedeutet für die Beschäftigten des Einzelhandels Sonntagsarbeit, sie können an diesen Sonntagen nichts mit ihren Freunden und Familien unternehmen, nicht am kulturellen und politischen Leben teilnehmen. Deswegen werden verkaufsoffene Sonntage von uns aus grundsätzlichen Erwägungen heraus abgelehnt.

Umgekehrt hat das Interesse der Verkaufsstelleninhaber an einer Öffnung der Geschäfte grds. ein geringeres Gewicht. Das Bundesverwaltungsgericht hat dazu ausgeführt:

„Weder das Umsatzinteresse der Verkaufsstelleninhaber, die von der Anziehungskraft der Veranstaltung profitieren, noch das Shopping-Interesse potenzieller Kunden kommen als Sachgründe einer Sonntagsöffnung in Betracht (vgl. oben Rn. 15). Dem Versorgungsinteresse kommt angesichts der völligen Freigabe werktäglicher Öffnungszeiten (§ 3 Abs. 1 LadÖG BW) und der weitreichenden Ausnahmen vom Verbot der Sonntagsöffnung, die nach §§ 4 bis 6 und 7 bis 9 LadÖG BW für dort näher bezeichnete Verkaufsstellen, Orte und Warengruppen gelten, kein nennenswertes Gewicht mehr zu. Das gilt erst recht, wenn bereits die Anlassveranstaltung dem Warenverkauf und der Bedarfsdeckung dient. Veranstaltungen im Sinne des § 8 Abs. 1 Satz 1 LadÖG BW können daher nur Ladenöffnungen von geringer prägender Wirkung für den öffentlichen Charakter des betreffenden Sonntags rechtfertigen (vgl. BVerfG, Urteil vom 1. Dezember 2009 - 1 BvR 2857, 2858/07 - BVerfGE 125, 39 <100>). Dazu muss die öffentliche Wirkung der anlassgebenden Veranstaltung größer sein als die der Ladenöffnung und der dadurch ausgelösten werktäglichen Geschäftigkeit, sodass die Ladenöffnung als bloßer Annex der Veranstaltung erscheint (BVerwG, Urteile vom 11. November 2015 - 8 CN 2.14 - BVerwGE 153, 183 LS 2 und Rn. 23 f. und vom 12. Dezember 2018 - 8 CN 1.17 - BVerwGE 164, 64 Rn. 19) und zugleich als anlassbedingte Ausnahme vom Sonntagsschutz erkennbar wird“.

BVerwG, Urteil vom 22. Juni 2020 – 8 CN 1/19 –, BVerwGE 168, 338-356, Rn. 21.

Aus diesen Gründen wird die Öffnung der Verkaufsstätten von uns abgelehnt.

Lüdeke, Markus

Von: ute.raape-berghoff@hwk-muenster.de
Gesendet: Montag, 11. März 2024 10:47
An: Lüdeke, Markus
Betreff: Verkaufsoffene Sonntage / Neubeckum

Sehr geehrter Herr Lüdeke,

gegen das geplante Offenhalten von Verkaufsstellen an den aufgeführten Sonntagen werden bei Beachtung der üblichen Vorgaben von Seiten des Handwerks keine Bedenken erhoben.

Freundliche Grüße
im Auftrag
Ute Raape-Berghoff

Beratungsförderung, Vermittlungsdienste
Geschäftsbereich/Stabsstelle/Stabsbereich



HANDWERKSKAMMER MÜNSTER
Bismarckallee 1
48151 Münster
T 0251 5203-238
ute.raape-berghoff@hwk-muenster.de
www.hwk-muenster.de

Das Handwerk. Die Wirtschaftsmacht. Von nebenan.
www.handwerk.de

Sie finden uns auch in den Sozialen Medien
[Facebook](#) | [Twitter](#) | [Instagram](#) | [Youtube](#) | [LinkedIn](#)

Stadt Beckum
Markus Lüdeke
Fachdienst Recht und Ordnung
Weststraße 46
59269 Beckum

Industrie- und Handelskammer
Nord Westfalen

Sentmaringer Weg 61
48151 Münster
www.ihk.de/nordwestfalen

Ansprechpartner:
Christian Paasche

Telefon 0251 707-228
Telefax 0251 707-8228
paasche@ihk-nordwestfalen.de

6. März 2024

Erlass einer Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Stadt Beckum, Stadtteil Neubeckum
hier: Anhörung gemäß § 6 Abs. 4 Satz 7 LÖG NRW
Ihr Schreiben vom 06.03.2024 (per Mail); Ihr Zeichen: 32-Gew_LÖG_2024

Sehr geehrter Herr Lüdeke,

vielen Dank für die Möglichkeit der Anhörung vor Erlass einer ordnungsbehördlichen Verordnung der Stadt Beckum über das Offenhalten von Verkaufsstellen.

In der Stadt Beckum, Stadtteil Neubeckum, ist folgender Sonntag von 13:00 bis 18:00 Uhr zur Freigabe der Ladenöffnungszeiten beantragt:

- 26. Mai 2024, Anlass: „Stadtfest Neubeckum“

Die IHK Nord Westfalen begrüßt eine Ladenöffnung an Sonn- und Feiertagen im Rahmen des Gesetzes als wichtiges Instrument zur Profilbildung der Stadt und als Möglichkeit für den stationären Einzelhandel, seine Leistungsfähigkeit und seinen Service zu präsentieren.

Aus Sicht der IHK Nord Westfalen bestehen keine Bedenken gegen die Freigabe der Ladenöffnung an dem genannten Sonntag, soweit die Anforderungen des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten in NRW (Neufassung) eingehalten werden. Zur Konkretisierung dieser Anforderungen verweisen wir auf die aktuelle Rechtsprechung sowie auf die Anwendungshilfe für Kommunen und Handel im Umgang mit § 6 LÖG NRW des Wirtschaftsministeriums NRW: <https://www.wirtschaft.nrw/loeg-nrw-anwendungshilfe>.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße

gez. Christian Paasche